

# Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt vom 13.12.2005

## Gesetz betreffend das Halten von Hunden (Hundegesetz)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

### *Zweck*

**§ 1.** Dieses Gesetz legt die Voraussetzungen fest, unter denen Hunde, insbesondere auch potentiell gefährliche Hunde, im Kanton angeschafft und gehalten werden können und dürfen.

### *Grundsätze und Pflichten*

**§ 2.** Hunde müssen so gehalten werden, dass weder Mensch noch Tier durch sie weder belästigt noch gefährdet werden.

<sup>2</sup> Die Hundehaltung hat den von der Tierschutzgesetzgebung und der Tierseuchengesetzgebung verlangten Anforderungen zu entsprechen.

<sup>3</sup> Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem Grund und Boden sowie auf landwirtschaftlich genutzten Bodenflächen verpflichtet.

<sup>4</sup> Hundehalterinnen und Hundehalter müssen für ihren Hund eine Haftpflichtversicherung abschliessen.

### *Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht*

**§ 3.** Alle im Kanton Basel-Stadt gehaltenen Hunde sind mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen.

<sup>2</sup> Die Kennzeichnung neugeborener Hunde muss spätestens drei Monate nach der Geburt erfolgen.

### *Registrierungsstelle*

**§ 4.** Der Regierungsrat bezeichnet eine kantonale Stelle, bei welcher die anlässlich der Kennzeichnung erhobenen Daten zu melden sind. Diese erfasst die Daten und legt ein Register an.

<sup>2</sup> Der Zugang zur Datenbank ist nicht öffentlich. Hundehalterinnen und Hundehalter können die ihre Hunde betreffenden Daten gegen Entrichtung einer Gebühr abfragen.

<sup>3</sup> Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständige kantonale Behörde, die im Kanton zur Praxistätigkeit zugelassenen Tierärztinnen und Tierärzte, die Angehörigen der Kantonspolizei sowie die als Tierfundstelle bezeichnete Stelle erhalten kostenlosen Zugang zur Datenbank zum Zwecke der Abfrage einzelner Kennzeichnungsnummern.

### *Hundesteuer*

**§ 5.** Für jeden im Kanton gehaltenen Hund ist eine jährliche Steuer zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Steuerpflicht wird begründet:

- a) wenn der Hund ein Alter von drei Monaten erreicht;
- b) wenn sich der Wohnsitz der Hundehalterin oder des Hundehalters im Kanton Basel-Stadt befindet.

<sup>3</sup> Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, einen Hund unverzüglich nach Erreichen des gesetzlichen Mindestalters oder innert 14 Tagen nach dessen Erwerb respektive nach Zuzug in den Kanton Basel-Stadt bei der zuständigen kantonalen Behörde anzumelden.

<sup>4</sup> Die jährliche Steuer für in der Einwohnergemeinde Basel angemeldete Hunde beträgt CHF 150.--. Zusätzlich ist eine vom Regierungsrat bestimmte Einschreibgebühr zu entrichten.

<sup>5</sup> Die Landgemeinden Riehen und Bettingen setzen die Höhe des Steuerbetrages selbst fest.

<sup>6</sup> Die für in Riehen und Bettingen gehaltenen Hunde erhobene Steuer wird, nach Abzug eines Verwaltungskostenanteils, an die betreffende Gemeinde weitergeleitet.

<sup>7</sup> Wird von einer Person oder in einer Haushaltung oder in einem Betrieb mehr als ein Hund gehalten, so ist für jeden weiteren Hund die doppelte Steuer zu entrichten.

### *Erlass der Hundesteuer*

**§ 6.** Keine Steuer muss bezahlt werden für

- a) Hunde, die zur Durchführung von bewilligten Tierversuchen gehalten werden;
- b) Hunde in Tierheimen, die bei einer neuen Halterin oder einem neuen Halter platziert werden sollen;
- c) Hunde, die vorübergehend während längstens sechs Wochen gehalten werden und für die von der Halterin oder dem Halter die laufende Jahressteuer bereits bezahlt ist (sogenannte Ferienhunde);
- d) Hunde, die sich nur vorübergehend und längstens sechs Wochen im Kantonsgebiet aufhalten und für welche die laufende Jahressteuer am Herkunftsort entrichtet worden ist.

<sup>2</sup> Die Steuer kann ganz oder teilweise erlassen werden

- a) für Blindenführhunde;
- b) aus sozialen Gründen und in Härtefällen.

Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über entsprechende Gesuche.

<sup>3</sup> Für den erfolgreichen Besuch eines anerkannten Hunde-Erziehungskurses kann eine einmalige Reduktion der Hundesteuer pro Hund gewährt werden.

### *Bewilligungspflicht*

#### *a) generell*

**§ 7.** Wer mehr als zwei Hunde hält oder zu halten gedenkt oder Hunde gewerbsmässig züchtet, bedarf einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle.

#### *b) für bestimmte Hunderassen*

**§ 8.** Das Halten eines potentiell gefährlichen Hundes bedarf einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Die Bewilligung ist vor dem Erwerb des Hundes einzuholen. Dabei wird überprüft, ob die zukünftige Hundehalterin oder der zukünftige Hundehalter alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, die zur Haltung eines solchen Hundes verlangt werden.

<sup>2</sup> Als potentiell gefährlich gelten Hunde, die ein der Situation nicht angemessenes oder ein ausgeprägtes Aggressionsverhalten gegen Menschen oder Tiere zeigen und durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine erhöhte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grunde Menschen und Tiere gefährden können. Der Regierungsrat erstellt eine Liste der als potentiell gefährlich eingestuften Hunderassen.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt ist und bzw. oder, wenn berechtigter und begründeter Verdacht besteht, dass die Anschaffung und Haltung des potentiell gefährlichen Hundes missbräuchlich ist.

<sup>4</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) die Hundehalterin oder der Hundehalter erbringt den Nachweis der genügenden kynologischen Fachkenntnisse;
- b) sie bzw. er verfügt über einen ungetrübten Leumund und ist nicht wegen eines Deliktes vorbestraft, welches das Halten eines potentiell gefährlichen Hundes als problematisch für das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum Dritter erscheinen lässt;
- c) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist mindestens 25 Jahre alt;
- d) es wurde ein Herkunftsnachweis des Hundes erbracht, aus dem hervorgeht, dass der Hund aus einer Zucht oder einer Haltung stammt, die den kynologischen Anforderungen genügt und im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung vertretbar ist;
- e) es wurden keine offensichtlichen Verhaltensauffälligkeiten beim Hund festgestellt; werden solche festgestellt und wären alle anderen Voraussetzungen gegeben, kann die Bewilligung mit sichernden Auflagen verbunden werden;
- f) wenn kein weiterer potentiell gefährlicher Hund im gleichen Haushalt gehalten wird.

<sup>5</sup> Ändern sich die persönlichen Verhältnisse der Hundehalterin bzw. des Hundehalters, so kann die Bewilligung zur Haltung eines potentiell gefährlichen Hundes in Wiedererwägung gezogen werden.

#### *Anwendung auf andere Hunde*

**§ 9.** Die zuständige kantonale Stelle kann im Einzelfall die Vorschriften über das Halten potentiell gefährlicher Hunde auch für andere gefährdend auffällige Hunde zur Anwendung bringen.

#### *Entlaufene, zugelaufene oder herrenlose Hunde*

**§ 10.** Der Regierungsrat bezeichnet die Tierfundmeldestelle gemäss Art. 720a ZGB.

<sup>2</sup> Entlaufene und/oder zugelaufene sowie herrenlose Hunde sind möglichst rasch, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen dieser Stelle zu melden.

#### *Massnahmen*

**§ 11.** Zeigt ein Hund Verhaltensauffälligkeiten, entscheidet die zuständige kantonale Behörde über die zu treffenden Massnahmen.

<sup>2</sup> Als Massnahmen können einzeln und/oder kumulativ angeordnet werden:

- a) Unterstellung des Hundes unter temporäre Beobachtung;
- b) Verpflichtung der Hundehalterin oder des Hundehalters zum Besuch einer Verhaltenstherapie mit dem Hund;
- c) Durchführung eines Wesenstestes des Hundes;
- d) Bezeichnung bzw. Festlegung von Personen, welche den Hund ausführen dürfen;
- e) Verpflichtung zum Anlegen eines völlig sichernden Maulkorbes ausserhalb des Hauses;
- f) Verpflichtung, den Hund immer an der Leine zu führen;
- g) Verbot, einen Hund zum Schutzdienst auszubilden und einzusetzen;
- h) Entzug des Hundes zur Neuplatzierung;
- i) Einschläferung des Hundes;
- j) Verhängung eines generellen Hundehaltungsverbotes gegen eine Person.

<sup>3</sup> Ist Gefahr im Verzuge oder besteht sonst wie dringender und begründeter Verdacht, dass von einem potentiell gefährlichen Hund oder einem anderen in seinem Verhalten auffälligen Hund eine ernsthafte Gefahr ausgeht, kann dieser zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit bis zu einem rechtskräftigen Entscheid beschlagnahmt und an einem sicheren Ort in Obhut gegeben werden. Die Kosten für die Unterbringung des Hundes gehen zu Lasten der Hundehalterin oder des Hundehalters.

<sup>4</sup> Weitere Massnahmen im Einzelfall bleiben vorbehalten.

### *Verbot von potentiell gefährlichen Hunden / Generelle Massnahmen*

**§ 12.** Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Import, die Zucht und/oder die Haltung von bestimmten Rassen potentiell gefährlicher Hunde für das ganze Kantonsgebiet zu verbieten.

<sup>2</sup> Ferner kann der Regierungsrat für bestimmte Rassen potentiell gefährlicher Hunde einen generellen Maulkorb- und/oder Leinenzwang anordnen.

### *Meldepflicht*

**§ 13.** Human- und Veterinärmediziner/-innen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis von Bissattacken durch Hunde gegen Menschen erhalten, sind verpflichtet, diese der zuständigen kantonalen Behörde zu melden.

### *Strafbestimmungen*

**§ 14.** Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und dessen Vollzugserlasse werden nach den Bestimmungen des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (ÜstG) bestraft.

<sup>2</sup> In besonders gravierenden Fällen und wenn nicht eine Strafuntersuchung nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches durchgeführt wird, ist die zuständige kantonale Behörde im Sinne von § 11 Abs. 1, Satz 2, bei ihrem Antrag nicht an den Strafrahmen des ÜstG gebunden.

### *Ausführungsbestimmungen*

**§ 15.** Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

### *Aufhebung bisherigen Rechts*

**§ 16.** Mit dem Erlass dieses Gesetzes wird das Hundegesetz vom 21. Januar 1982 aufgehoben.

### *Inkrafttreten*

**§ 17.** Das Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am ..... wirksam.